

§ 1 Rechte und Pflichten des Steuerberaters

1. Der dem Steuerberater erteilte Auftrag wird von ihm nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Tätigkeiten, die nicht zum Aufgabengebiet eines Steuerberaters gehören und die von ihm nicht ausgeübt werden dürfen, etwa eine allgemeine Rechtsberatung ohne steuerlichen Bezug, sind nicht Gegenstand des zugrundeliegenden Vertrages.
2. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben als richtig zugrunde legen. Soweit eine Unrichtigkeit festgestellt wird, verpflichtet er sich, den Auftraggeber auf diese Unrichtigkeit hinzuweisen. Eine Überprüfung der Richtigkeit im Ganzen erfolgt nur, wenn dazu schriftlich ein Auftrag erteilt wurde.
3. Der Steuerberater ist berechtigt und verpflichtet, Rechtsbehelfe oder anderen Rechtsmittel auch ohne vorherige Abstimmung mit dem Auftraggeber in Bezug auf die Einlegung einzulegen. Über die Fortführung des Verfahrens muss sich der Steuerberater im Voraus mit dem Auftraggeber abstimmen.
4. Der Steuerberater ist berechtigt, sich Erfüllungsgehilfen zu bedienen und (Unter)Vollmachten zu erteilen.

§ 2 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies für eine ordnungsgemäße Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Der Auftraggeber hat insbesondere dem Steuerberater ohne Aufforderung alle zur Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und rechtzeitig zu übergeben, damit dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zu Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu nehmen.
2. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seine Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Zustimmung im Voraus weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
4. Unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens. Das gilt auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 3 Verschwiegenheit

1. Der Steuerberater verpflichtet sich, über alle ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangenden Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Verpflichtung entbindet. Der Steuerberater kann verlangen, dass ihm diese Erklärung schriftlich erteilt wird. Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht in gleichem Umfang wie für den Steuerberater auch für Erfüllungsgehilfen und Beauftragte des Steuerberaters.
2. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
3. Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, z.B. nach § 102 AO, § 53 StPO sowie § 383 ZPO, bleiben unberührt.

§ 4 Kommunikation

Der Steuerberater weist darauf hin, dass die unverschlüsselte elektronische Kommunikation via Email mit Risiken für die Vertraulichkeit dieser Kommunikation verbunden ist. Es wird zunächst von einer Zustimmung ausgegangen, wenn der Auftraggeber diesen Kommunikationsweg vorschlägt oder beginnt und ihn fortsetzt, nachdem der Steuerberater zumindest pauschal und ohne technische Details auf die Risiken hingewiesen hat. Durch die nachfolgende Unterschrift willigt der Auftraggeber zudem in die Verwendung der unverschlüsselten Email-Kommunikation ausdrücklich nach Art. 6 Abs. S. 1 lit. a DSGVO ein. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass er diese Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen kann. Im Übrigen gelten die Datenschutzzinformationen.

§ 5 Haftung

1. Der Steuerberater haftet für eigenes Verschulden und für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen, wenn nicht im Einzelfall die Haftung durch besondere Vereinbarung begrenzt oder ausgeschlossen ist und wenn sich die Haftungsbegrenzung nicht aus den nachstehenden Regelungen ergibt.
2. Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf **maximal EUR 1 Mio.** (in Worten: eine Million Euro) begrenzt; **in dem Mandatsvertrag vereinbarte Haftungsbegrenzungen gehen dieser maximalen Haftungsbegrenzung vor.** Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
3. Der Auftraggeber wird hiermit auf die Möglichkeit einer Einzelobjektversicherung hingewiesen. Sollte er der Ansicht sein, dass vorstehende Haftungsbegrenzungen das Risiko nicht angemessen abdeckt, wird der Steuerberater auf sein Verlangen eine Einzelobjektversicherung abschließen, sofern der Auftraggeber sich bereit erklärt, die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen.
4. Der Steuerberater übernimmt grundsätzlich nur die Haftung gegenüber dem Auftraggeber. Der Auftrag entfaltet gegenüber anderen Personen keine drittschützende Wirkung. Sollten andere Personen als der Auftraggeber Zugang zu den von dem Steuerberater im Rahmen der Durchführung des Auftrages erstellten Arbeitsergebnissen oder sonstigen Leistungen erhalten, so ist eine Haftung des Steuerberaters gegenüber diesen Personen ausgeschlossen, es sei denn, der Steuerberater übernimmt diese gegenüber diesen Personen ausnahmsweise ausdrücklich.
5. Es gilt in jedem Fall gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, denen Ansprüche gegen den Steuerberater aus dem zugrundeliegenden Mandatsverhältnis zustehen, die vorstehend sowie die in dem Mandatsvertrag vereinbarte Haftungsbeschränkung auch gegenüber diesen anderen Personen. Ergänzend, jedoch nicht einschränkend, findet § 334 des Bürgerlichen Gesetzbuches uneingeschränkt auf das Mandatsverhältnis im rechtlich weitest möglichen Umfang Anwendung.
6. Der Steuerberater haftet für telefonisch oder sonstige, mündlich abgegebene Erklärungen und Auskünfte nur, wenn diese schriftlich bestätigt wurden.
7. Der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers verjährt, wenn der Anspruch nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt,
 - in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste,
 - ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an.Entscheidend ist die jeweils frühere Frist. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.
8. Die getroffenen Haftungsregelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder vorvertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet werden.

§ 6 Vergütung, Vorschuss, Folgen der Nichtzahlung, Mahnung

1. Der Steuerberater kann für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Honorare, Gebühren und Auslagen einen Vorschuss einfordern. Dieser ist sofort fällig. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus der Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.
2. Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem bisher angefallenen Aufwand gemäss dem hierzu vereinbarten Stundenhonorar.
3. Nach Ablauf der in der jeweiligen Rechnung bestimmten Zahlungsfrist kann der Steuerberater einmalig eine Zahlungserinnerung (= 1. Mahnung) versenden. Spätestens 14 Tage nach Ablauf der ursprünglichen Zahlungsfrist bleibt es dem Steuerberater vorbehalten, für jede (weitere) Mahnung einen pauschalen Bearbeitungszuschlag von 20,- CHF auf die ursprüngliche Forderung zu verlangen.
4. Gewährte Nachlässe, z.B. aus Kulanz, verfallen bei Eintritt von Zahlungsverzug.

§ 7 Beendigung sowie Abwicklung des Vertrages

1. Der Vertrag wird durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung beendet. Der Vertrag endet nicht durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder durch Tod des Auftraggebers.
2. Sowohl der Auftraggeber als auch der Steuerberater kann eine auf unbestimmte Zeit geschlossene Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen jederzeit schriftlich kündigen. Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes können sowohl der Auftraggeber als auch der Steuerberater die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen.
3. Die Kündigung hat keine Auswirkung auf die Rechte des Auftraggebers oder des Steuerberaters, die vor der Beendigung der Vereinbarung entstanden sind. Ansprüche des Steuerberaters auf Honorar- und Spesenerschädigungen werden zum Zeitpunkt der Beendigung der Vereinbarung fällig.
4. Zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers sind im Falle der Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden.
5. Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält bzw. erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Ausserdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Informationen zu geben, auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu erteilen und Rechenschaft abzulegen. Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen auf Kosten des Auftraggebers von diesem bei dem Steuerberater abzuholen.
6. Der Steuerberater ist berechtigt, den Aufwand, der ihm bei der Beendigung/Abwicklung entsteht, gemäss dem vereinbarten Stundenhonorar zusätzlich abzurechnen.
7. Die Bestimmungen dieser AGB gelten auch nach Beendigung der Vereinbarung weiter.

§ 8 Arbeitsergebnisse und Unterlagen

1. Der Steuerberater übergibt dem Auftraggeber die Ergebnisse seiner Dienstleistung ("Arbeitsergebnisse") schriftlich oder in elektronischer Form. Die Arbeitsergebnisse gehen allfälligen Entwürfen, Zwischenberichten oder mündlichen Auskünften vor. Der Auftraggeber kann sich auf Entwürfe, Zwischenberichte oder mündliche Auskünfte nur stützen, wenn der Steuerberater deren Verbindlichkeit schriftlich bestätigt.
2. Der Steuerberater ist in keinem Fall verpflichtet, die Arbeitsergebnisse an Umstände anzupassen, welche sich nach deren Übergabe an den Auftraggeber ereignet haben.
3. Die Arbeitsergebnisse sind ausschliesslich für den Gebrauch und zur Information des Auftraggebers bestimmt.
4. Der Steuerberater führt die Handakten elektronisch. Er hat diese auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren.

Die Aufbewahrungspflicht erlischt bereits vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich dazu aufgefordert hat, die Handakten abzuholen bzw. in Empfang zu nehmen, und zwar mit Ablauf von sechs Monaten nach Abgabe der Aufforderungserklärung des Steuerberaters.

5. Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder von Dritten für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
6. Auf Aufforderung des Auftraggebers, ggf. nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

§ 9 Zurückbehaltungsrecht

Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seinem Honorar, Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismässiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben, verstossen würde.

§ 10 Weitere Bestimmungen

Weder der Auftraggeber noch der Steuerberater verletzen ihre vertraglichen Verpflichtungen oder werden dem anderen gegenüber haftbar, wenn sie aufgrund eines Ereignisses ausserhalb ihres Einflussbereichs („höhere Gewalt“) ohne Verschulden daran gehindert werden, ihre Verpflichtungen gemäss der Vereinbarung wahrzunehmen.

§ 11 Allgemeine Klausel

1. Sollte eine in diesen Mandatsbedingungen enthaltene Regelung unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die unwirksame Regelung oder Lücke gelten als durch diejenige wirksame Regelung ersetzt, die dem am nächsten kommt, was der Auftraggeber und der Steuerberater vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Lücke erkannt hätten. Dies gilt insbesondere, wenn eine Regelung deshalb unwirksam ist, weil sie nach Mass und Grad von dem rechtlich Zulässigen abweicht.
2. Diese Mandatsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und in Zukunft erteilten Aufträge, ohne dass die Mandatsbedingungen erneut in Bezug genommen werden müssen. Sie entbinden nicht von der Einhaltung des jeweils gültigen Ständesrechtes.

Mandatsbedingungen erhalten, gelesen und einverstanden:

Ort, Datum

Unterschrift/en